

# Als männliche Lehrperson nicht alleine mit einer Schülerin in einem Zimmer sein?!

**Beitrag von „neleabels“ vom 2. Oktober 2012 16:25**

## Zitat von Andran

Ich glaube ausserdem nicht, dass der Vater mit einer Beschwerde Erfolg hätte. Rechtsgültig könnte er eine solche gar nicht einreichen. Klausuren sind bei uns zumindest gar keine Verfüungen, die rekursfähig sind. Einsprache könnte erst nach einem Abschluss der gesamten Ausbildung erfolgen, nach Zustellung des Bescheids über das Nichtbestehen der Ausbildung.

Ein Widerspruchsverfahren gegen eine Abschlussnote ist etwas anderes als eine Beschwerde beim Schulleiter und der Bezirksregierung - dafür wäre durchaus Anlass gegeben, weil du gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstößen hast. Wenn eine Arbeitsdauer für eine Klausur angekündigt ist, z.B. zwei Schulstunden, muss diese auch für alle Schüler gewährt werden. Wenn du dich dann mit solchen Begründungen aus dem Fenster hängst, wie du es hier tust, wäre der Ausgang des Verfahrens relativ klar...

Übrigens finde ich dein Verfahren auch ein Ding der Unmöglichkeit!

Nele